

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 20. März 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. März 1909.)

Die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116 ff.) in der durch Unsere Verordnung vom 11. Oktober 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 472) gegebenen Fassung wird, wie folgt, geändert:

I.

An Stelle des § 4 tritt folgende Bestimmung:

§ 4.

Entscheidung über die Nachweise und die Zulassung zur Vorlehre.

Auf Antrag der Forst und Domänenverwaltung entscheidet das Finanzministerium, ob die vorgelegten Nachweise als genügend zu erachten sind und beschließt unter Berücksichtigung des Bedarfs an Anwärtern für den Staats- und Gemeindeforstdienst über die Zulassung zur Vorlehre.

II.

In § 11 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 25 sind die Worte „Ministerium des Innern“ zu ersetzen durch „Finanzministerium“.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. März 1909.

Friedrich.

Honf. von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.